

Richtlinien zur Abfassung einer Bachelorarbeit im Bachelorstudium Soziologie an der JKU

§ 1 Zielsetzung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Autor/in in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Eine Bachelorarbeit stellt somit eine nach wissenschaftlichen Kriterien verfasste schriftliche Arbeit dar, die quantitativ und/oder qualitativ das Niveau einer Seminararbeit deutlich übersteigt.

§ 2 Voraussetzungen für die Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anfertigung einer Bachelorarbeit ist gemäß § 8 Abs. 3 der Abschluss aller soziologischen Grundmodule und zusätzlich der erfolgreiche Erwerb von 60 ECTS des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie. Die Prüfung der Voraussetzung erfolgt durch die Leitung der Lehrveranstaltung, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, in dem der/die Studierende einen entsprechenden Studienerfolgsnachweis vorlegt.

(2) Eine Bachelorarbeit kann gemäß § 8 Abs. 4 Curriculum Bachelorstudium Soziologie in folgenden Lehrveranstaltungen verfasst werden: SE Themen der Gegenwartssoziologie, SE Denktraditionen und aktuelle Strömungen I und II, SE Gegenstandsbereiche der Geschlechterforschung, SE Vertiefung in einer Speziellen Soziologie, UE Inhaltsanalyse und computergestützte Anwendungen, UE Datenanalyse 2 und PR Empirisches Forschungspraktikum 2.

(3) Eine Bachelorarbeit kann auch gemäß § Abs. 4 Curriculum Bachelorstudium Soziologie in einer Lehrveranstaltung aus einem Wahlfach gemäß Anlage 1 des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie verfasst werden, sofern ein soziologischer Bezug gegeben ist.

(4) Entscheiden sich Studierende, die Arbeit in einer Lehrveranstaltung eines Wahlfaches zu schreiben, so wird der im Curriculum geforderte soziologische Bezug auf folgende Weise gesichert: Eine schriftliche Begründung des soziologischen Bezugs wird von dem/der Studierenden verfasst, durch die Betreuungsperson durch Unterschrift bestätigt und dem/der Vorsitzenden der Studienkommission zur Kenntnis gebracht und von dieser/diesem genehmigt.

§ 3 Bewerbung und Abgabe

(1) Der/die Studierende bewirbt sich bei Lehrveranstaltungen im Wintersemester bis spätestens 31. Jänner, bei Lehrveranstaltungen im Sommersemester bis spätestens 30. Juni mit einem Exposé beim Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung, in der die Bachelorarbeit verfasst werden soll.

(2) Für die Bewerbung ist ein etwa 3-4 Seiten umfassender Konzeptvorschlag vom/von der Studierenden zu erstellen, der folgende Aspekte beinhalten muss:

- Arbeitstitel der Bachelorarbeit
- Problemstellung / Forschungsfrage
- Ziel(e) der Arbeit bzw. Zielsetzung
- Methodisches Vorgehen
- Grobgliederung (Aufbau und Struktur)
- Vorläufiger Zeitplan
- Liste der bis zu diesem Zeitpunkt verwendeten Literatur

(1) Die Arbeit ist bei Lehrveranstaltungen im Sommersemester spätestens bis zum 31. Dezember des Folgesemesters (sechs Monate Bearbeitungszeit), bei Lehrveranstaltungen im Wintersemester spätestens bis zum 31. Juli (sechs Monate Bearbeitungszeit) des Folgesemesters abzugeben. Die Abgabe muss sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form erfolgen.

§ 4 Umfang, Gliederung und formale Gestaltung

(1) Umfang: Die Bachelorarbeit hat 50.000 bis 75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu umfassen. Enthält die Arbeit einen Anhang, zählt dieser nicht zum Umfang der Arbeit. Mit dem Betreuer/der Betreuerin ist zu klären, ob der Anhang als CD und/oder gedruckt der Arbeit beigelegt wird.

(2) Gliederung: Eine Bachelorarbeit ist wie folgt aufzubauen:

- Titelblatt
- Eidesstattliche Erklärung
- Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache
- Inhaltsverzeichnis
- Einführung in die Problemstellung
- Hauptteil
- Zusammenfassung mit Fazit/Schlussfolgerung
- Literaturverzeichnis
- Anhang

(3) Formale Gestaltung: Die Bachelorarbeit ist in Arial, 12 pt., 1,5-zeilig mit 2,5 cm Rand in Blocksatz zu schreiben. Der Arbeit ist eine Kurzfassung (Abstract) mit höchstens 250 Wörter voran zu stellen.

(4) Zitierregeln und Literaturangaben: Nach Absprache mit dem/der Betreuer/in ist ein wissenschaftlich gängiges Zitiersystem anzuwenden.

(5) Geschlechtergerechte Schreibweise: Es gelten die Richtlinien der JKU.

§ 5 Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unabhängig von der LV-Beurteilung vom/von dem/der Leiter/in der Lehrveranstaltung.

(2) Bewertungskriterien für die Bachelorarbeit sind:

- Angemessene Formulierung von Fragen, Zielen, Argumentationsgang
- Logischer Aufbau der Arbeit
- Ausreichende Literatur
- Zitierweise
- Methodenwahl
- Strukturierte Vorgehensweise
- Sprache, Ausdrucksweise, Stil
- Schlüssige Darstellung der Ergebnisse
- Kritische und angemessene Schlussfolgerung
- Innovation des/der Studierenden, Eigeninitiative, Selbstständigkeit

Die Kriterien sind in aufsteigender Folge angeordnet. Die erst genannten Kriterien stellen demnach Mindestanforderungen dar, die zuletzt genannten Maximalanforderungen.

(Umlaufbeschluss der Studienkommission Soziologie 18.2.2019.)